

Zweckverband für Informationstechnologie und Datenvereinbarung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (ZIDKOR): Abschluss einer Zweckvereinbarung über den hoheitlichen Betrieb der Anwendungen für das Waffenwesen

KSD 20124470

ANTRAG

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Hauptausschusses vom 12.11.2012:

Der Stadtrat möge:

1. dem 1. Nachtrag zur Zweckverbandsordnung für den ZIDKOR zustimmen,
2. dem Abschluss einer Zweckvereinbarung über den hoheitlichen Betrieb der Anwendungen für das Waffenwesen mit dem ZIDKOR zustimmen. Es gilt das Leistungs- und Entgeltverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung.

1. Zweckverband für Informationstechnologie und Datenvereinbarung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (ZIDKOR). Information über den aktuellen Stand.

Mit Beschluss vom 25.06.2012 hat der Stadtrat beschlossen, dem Zweckverband für Informationstechnologie und Datenvereinbarung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (ZIDKOR) beizutreten. In der Gründungsversammlung wurden am 28.09.2012 von der Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeistern der Städte Kaiserslautern, Koblenz, Ludwigshafen, Mainz, Neustadt an der Weinstraße, Neuwied, Speyer und Trier sowie den Geschäftsführern der KommWis GmbH ¹ als Vertreterin der Kommunalen Spitzenverbände die Verbandsordnung ² beschlossen. Der Zweckverband wurde von der Aufsichts- und Dienstleistungsbehörde am 24.10.2012 errichtet, die Bekanntmachung liegt zur örtlichen Veröffentlichung vor.

Die Vorbereitungen für den Betrieb des elektronischen Personenstandregisters und des elektronischen Mitteilungsverkehrs an den Betriebsstandorten Mainz (elektronisches Personenstandregister) und Ludwigshafen (elektronisches Personenstands-Sicherungsregister) ² sind abgeschlossen und der Betrieb für deren Standesämter aufgenommen. Die anderen Standesämter (derzeit wurden 111 Zweckvereinbarungen geschlossen) werden in Kürze folgen.

2. Änderung Zweckverbandsordnung

Unter den Mitgliedern des ZIDKOR wurde vereinbart, nun auch das nachstehend beschriebene Nationale Waffenregister (NWR) durch den Zweckverband zentral betreiben zu lassen. Betriebsstandort ist das Rechenzentrum der Stadtverwaltung Kaiserslautern. Die Leistungen stehen neben den Mitgliedern des Verbands auch den anderen Gebietskörperschaften zur Verfügung.

Für die Übertragung der Aufgabe ist § 2 Abs. 3 der Verbandsordnung zu ändern. Der 1. Nachtrag ist als Anlage 1 beigefügt.

3. Nationales Waffenregister

Die Vorschriften zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters in Deutschland sind durch das Gesetz zur Errichtung des Nationalen Waffenregisters vom 01.07.2012 in Kraft getreten. Das Gesetz bildet die Grundlage für ein zentrales Register beim Bundesverwaltungsamt (BVA).

Dieses Gesetz setzt Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. L 256 vom 13.9.1991, S. 51), der durch die Richtlinie 2008/51/EG (ABl. L 179 vom 8.7.2008, S. 5) neu gefasst worden ist (EU-Waffenrichtlinie), um. Es regelt den Aufbau und Betrieb eines Nationalen Waffenregisters, in dem insbesondere Daten zu Schusswaffen, deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis bedürfen,

¹ Gesellschaft für Kommunikation und Wissenstransfer mbH

² Siehe Beschluss des Stadtrats vom 25.06.2012

sowie Daten von Erwerbern und Überlassern dieser Schusswaffen elektronisch auswertbar erfasst und auf aktuellem Stand gehalten werden. Das Gesetz wird konkretisiert durch die Durchführungsverordnung (NWRG-DV, bisher nicht in Kraft getreten).

Die Mitgliedstaaten haben dafür Sorge zu tragen, dass spätestens bis 31. Dezember 2014 ein computergestütztes Waffenregister eingeführt und stets auf aktuellem Stand gehalten wird.

Der deutsche Gesetzgeber hat daraufhin geregelt, dass das NWR bereits bis Ende des Jahres 2012 und damit zwei Jahre vor Ablauf der in der EU-Waffenrichtlinie vorgesehenen Frist zu errichten ist. Die Umsetzung in nationales Recht erfolgte durch § 43a Waffengesetz (WaffG). Neben dem fortlaufenden Austausch von Daten sieht das NWRG auch die erstmalige Übermittlung aller bei den örtlichen Waffenbehörden vorhandener Daten an das NWR vor. Diese sogenannte „Erstbefüllung“ muss nach § 22 Abs. 1 NWRG bis zum 31.12.2012 erfolgen.

Für Datenübermittlungen und Auskünfte aus dem Nationalen Waffenregister sind ausschließlich Verwaltungsnetze zugelassen. Eine Kommunikation mit der Zentralen Komponente über das Internet ist ausgeschlossen. In Abstimmung mit dem Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) wird vom BVA als Registerbehörde der Einsatz obligatorischer Verschlüsselungstechniken vorgegeben.

Der Bundesgesetzgeber hat auch in betrieblicher Hinsicht im Waffengesetz Vorgaben getroffen. Diese orientieren sich an dem BSI-Grundschutzhandbuch. Für das Waffenwesen gelten die „hohen“ Grundschutzvorgaben.

4. Zweckvereinbarung über den Betrieb des Nationalen Waffenregisters

Die Verwaltung möchte diese Betriebsleistungen im Sinne der mit dem Beitritt zum Zweckverband erklärten Bereitschaft zur interkommunalen Zusammenarbeit auch über den ZIDKOR beziehen. Die sicherheitstechnischen Voraussetzungen am Betriebsstandort Kaiserslautern sind erfüllt.

Dazu ist vom Bereich 2-14 Öffentliche Ordnung mit dem ZIDKOR eine Zweckvereinbarung zu schließen, die als Anlage 2 dieser Vorlage beigefügt ist.

Es gilt das Leistungs- und Entgeltverzeichnis (siehe Anlage 3) in der jeweils gültigen Fassung. Danach fallen für den Betrieb - unter der Annahme, dass mehr als 15 Behörden teilnehmen werden - pro angeschlossenen Arbeitsplatz und Monat 118 EUR an. Dies ergibt bei 2 Arbeitsplätzen ein jährliches Entgelt in Höhe von 2.832 EUR. Hinzu kommt für die Einrichtung des Systems und die Datenübernahme ein Einmalbetrag von 500 EUR.

Alle im Leistungsverzeichnis genannten Beträge gelten als Bruttobeträge ohne Umsatzsteuer. Sollte sich eine Umsatzsteuerpflicht für diese übertragenen hoheitlichen Aufgaben ergeben, wird der ZIDKOR die entsprechende Umsatzsteuer an die Kommunen weiterberechnen.

Anlage 1

1. Nachtrag zur Zweckverbandsordnung für den Zweckverband für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland Pfalz (ZIDKOR)

Präambel

Die Zweckverbandsordnung in der Fassung vom _____ wird fortgeschrieben und wie folgt geändert:

§ 1

§ 2 Abs. 3 der Verbandsordnung erhält folgende Neufassung:

„Dem ZIDKOR werden von den Verbandsmitgliedern folgende Aufgaben übertragen:

I. Der hoheitliche Betrieb von Verfahren im Personenstandswesen.

Im Einzelnen:

- a) Betrieb des Fachverfahrens für das Personenstandswesen
- b) Betrieb des elektronischen Personenstandsregisters und des Sicherheitsregisters
- c) Betrieb des Nachrichtenverkehrs XPersonenstand
- d) Betrieb der eGovernment-Dienste im Bereich Personenstandswesen.

II. Der hoheitliche Betrieb von Fachverfahren im Bereich des Waffenwesens.

Die vorgenannten Aufgaben werden zu Punkt I an den Betriebsstandorten der Mitgliedsstädte Mainz, Ludwigshafen und Koblenz sowie der KommWis, zu Punkt II in Kaiserslautern erbracht.

Dem ZIDKOR können weitere ITK-Aufgaben im Sinne von Abs. 1 an alle Betriebsstandorte der Mitgliedsstädte sowie der KommWis übertragen werden.“

§ 2. *In-Kraft-Treten*

Die Änderung der Verbandsordnung bedarf der Feststellung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Sie tritt am _____ in Kraft.

Ort, Datum:

(Stadt Kaiserslautern, Bevollmächtigter Herr Ulrich Bischke)

gem. Beschluss des Stadtrates vom _____

Ort, Datum:

(Stadt Mainz, Bevollmächtigter Herr Michael Bockholt)

gem. Beschluss des Stadtrates vom _____

Ort, Datum:

(Stadt Neustadt a.d.W., Bevollmächtigter Herr Jochen Dehm)

gem. Beschluss des Stadtrates vom _____

Ort, Datum:

(Oberbürgermeister der Stadt Speyer, Herr Hansjörg Eger)

gem. Beschluss des Stadtrates vom _____

Ort, Datum:

(Oberbürgermeister der Stadt Koblenz, Herr Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig)

gem. Beschluss des Stadtrates vom _____

Ort, Datum:

(Stadt Trier, Bevollmächtigter Herr Jörg Lamberti)

gem. Beschluss des Stadtrates vom _____

Ort, Datum:

(Oberbürgermeisterin der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Frau Dr. Eva Lohse)

gem. Beschluss des Stadtrates vom _____

Ort, Datum:

(Oberbürgermeister der Stadt Neuwied, Herr Nikolaus Roth)

gem. Beschluss des Stadtrates vom _____

Ort, Datum:

(Geschäftsführer der KommWis, Herr Herbert Benz)

Ort, Datum:

(Geschäftsführer der KommWis, Herr Dr. Wolfgang Neutz)

Anlage 2

Zweckvereinbarung (Fachverfahren für das Waffenwesen)

zwischen

**dem Zweckverband für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland Pfalz (ZIDKOR), vertreten durch den
Verbandsvorsteher, Geschäftsstelle ZIDKOR, Hindenburgplatz 3, 55118 Mainz,
(nachfolgend ZIDKOR)**

und

**der Stadt dem Landkreis _____
Anschrift:**

vertreten durch die/den Ober-/Bürgermeister(in) / Landrat/Landrätin

**Frau/Herrn _____
(nachfolgend Körperschaft genannt)**

wird aufgrund des § 12 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476) zuletzt geändert am 28. September 2010 (GVBl. S. 280) und dem Beschluss des Stadtrates / Kreistages vom _____ die nachfolgende Zweckvereinbarung getroffen.

Präambel

Das Gesetz zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters (NWRG), ergänzt um die Durch-führungsverordnung, ist zum 01. Juli 2012 in Kraft getreten.

Die Richtlinie 2008/51/EG vom 21. Mai 2008 verpflichtet die Mitgliedstaaten, ein computer-gestütztes Waffenregister einzuführen. § 43a des Waffengesetzes hat diese Vorgabe in nationales Recht umgesetzt und sieht vor, bis zum 31. Dezember 2012 ein solches Register zu errichten. Das jetzt in Kraft getretene NWRG greift dies auf und führt zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters beim Bundesverwaltungsamt (§ 1 NWRG).

Das Gesetz regelt ferner, welche Daten im NWR zu speichern sind (§ 4 NWRG). Die Waffenbehörden sind verpflichtet, ihre Datensätze unmittelbar und fortlaufend an das NWR zu übermitteln. Die Datenübermittlung muss über ein sicheres Netz erfolgen und dem neuen Datenaustauschstandard XWaffe entsprechen (vgl. § 2 NWRG-DV). Die Vorgaben des NWRG und der NWRG-DV erfordern Anpassungen der vor Ort für die Verwaltung der Waffendaten eingesetzten Softwarelösungen („Örtliche Verwaltungssysteme“ - ÖWS).

Die Waffenbehörden müssen dafür Sorge tragen, dass sie eine Software einsetzen, die die NWR-Kompatibilität sicherstellt. Neben dem fortlaufenden Austausch von Daten sieht das NWRG auch die erstmalige Übermittlung aller bei den örtlichen Waffenbehörden vorhandener Daten an das NWR vor. Diese sog. „Erstbefüllung“ muss nach § 22 Abs. 1 NWRG bis zum 31. Dezember 2012 erfolgen. Das gilt für alle Waffenbehörden, also nicht nur für diejenigen, die am Probetrieb teilnehmen. Das BMI hat mitgeteilt, dass die

Erstbefüllung am 22. Oktober 2012 beginnen und bis zum 17. Dezember 2012 abgeschlossen sein soll.

In diesem Zeitraum wird jeder Waffenbehörde ein definierter Zeitraum zugewiesen, um die relevanten Daten in das NWR zu übertragen. Im bisherigen Betriebskonzept des BVA wird von den Waffenbehörden in Rheinland-Pfalz eine Datenbereitstellung in der ersten Dezemberwoche 2012 erwartet.

§ 1

Verfahren / Betrieb

Mit dieser Zweckvereinbarung wird der öffentlich-rechtliche Betrieb des Verfahrens für das Waffenwesen an den ZIDKOR übertragen. Nachfolgend wird für diese Aufgaben der Begriff „Waffenwesen“ verwendet.

§ 2

Regelaufgaben des ZIDKOR

- (1) ZIDKOR übernimmt den Betrieb des Waffenwesens ab dem _____.
- (2) Für die Erbringung der Leistungen gilt das Leistungs- und Entgeltsverzeichnis des ZIDKOR.
- (3) Für die betriebliche Verfügbarkeit der NWR-Anwendungen gilt eine gesonderte Service-Vereinbarung (Anlage zum Leistungs- und Entgeltsverzeichnis).

§ 3

Kostenbeiträge

Für die Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben wird ein Kostenbeitrag erhoben. Alle Entgelte werden auf Basis des Leistungs- und Entgeltsverzeichnis erhoben. Der jeweilige Gesamtbetrag wird in 2 Raten am 1.1. bzw. 1.7. jedes Jahres im Voraus fällig.

§ 4

Laufzeit / Kündigung

Die Zweckvereinbarung wird unbefristet geschlossen. Sie kann erstmalig zum 31. Dezember 2017 mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Ab dem Jahre 2018 kann die Zweckvereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten jeweils zum Ende eines Betriebszeitraumes gekündigt werden. ZIDKOR legt die Betriebszeiträume fest, die sich an den Abschreibungszeiträumen der GemHVO orientiert. Die Kündigung bedarf der Schriftform (§126 BGB).

§ 5
Haftung

(1) Für die Haftung wegen Schadenersatz aus dieser Vereinbarung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Die Haftung des ZIDKOR für ein Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Höhe nach wird die Haftung auf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schäden bis zu einem Betrag von 50.000,00 € beschränkt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(4) ZIDKOR übernimmt keine Gewähr für die fachliche Richtigkeit der Daten.

§ 6

Genehmigungserfordernis, Inkrafttreten

Der Abschluss und die Änderung dieser Zweckvereinbarung bedarf nach § 12 Abs.2 KomZG der Genehmigung der untersten gemeinsamen Aufsichtsbehörde. Die Zweckvereinbarung tritt zum _____ in Kraft.

Mainz, _____

.....
.....

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Für den ZIDKOR

Für die Körperschaft

Leistungs- und Entgeltsverzeichnis des Zweckverbandes für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland Pfalz (ZIDKOR) in der Fassung vom 28. September 2012

Der ZIDKOR erbringt seine Leistungen auf Basis der nachfolgenden Beschreibungen und Konditionen.

Leistungen

I. Für das Personenstandswesen:

ZIDKOR übernimmt im Rahmen der Service-Vereinbarung den folgenden hoheitlichen

- a) Betrieb des Fachverfahrens für das Personenstandswesen
- b) Betrieb des elektronischen Personenstandsregisters und des Sicherungsregisters
- c) Betrieb des Nachrichtenverkehrs Xpersonenstand
- d) Betrieb der eGovernment-Dienste im Bereich Personenstandswesen.

ZIDKOR übernimmt ferner im Bereich Personenstandswesen die Aufgabe einer Koordinierungsstelle gegenüber den Herstellern der Software.

Im Einzelnen werden erbracht:

- Sicherstellung eines First- und Second-Level-Supports mit Überwachung der vereinbarten SLA´s gegenüber dem Lieferanten der Software
- Abnahme und Freigabe der Software
- Aufnahme der Fehlermeldungen und Verbesserungswünsche sowie Übermittlung derselben an den Softwarehersteller
- Falls erforderlich: Durchführung und Organisation von landesweiten Schulungsmaßnahmen
- Eintragung der erforderlichen Zertifikate und Dienste in das DVDV.

Als Melde- bzw. Annahmestelle sorgt ZIDKOR dafür, dass die Fehlermeldungen, die durch Dritte (Verlag für das Standesamtswesen usw.) zu bereinigen sind, nach Vorprüfung unverzüglich weitergeleitet werden. Sollte der zur Leistung verpflichtete Dritte nicht innerhalb der vorgesehenen Reaktionszeiten die fehlerfreie Leistung erbringen können und die Fehlersituation eskalieren, schaltet sich ZIDKOR als Eskalationsstelle ein und trifft die in den jeweiligen Verträgen vereinbarten Eskalationsschritte.

II. Für das Waffenwesen:

ZIDKOR übernimmt im Rahmen der Service-Vereinbarung den hoheitlichen Betrieb der Anwendungen für das Waffenwesen.

Im Einzelnen werden erbracht:

Hoheitlicher Betrieb des Fachverfahrens für das Waffenwesen.

Die Vorgaben des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters (NWRG) und die dazu erlassende Durchführungsverordnung (NWRG-DV),

erfordern Anpassungen der vor Ort für die Verwaltung der Waffendaten eingesetzten Softwarelösungen („Örtliche Verwaltungssysteme“ - ÖWS). Dazu hat das BMI Musterdokumente erstellt. Der ZIDKOR erstellt für den Betrieb des Verfahrens ein IT-Sicherheitskonzept, das den Vorgaben gem. § 7 der Verordnung zur Durchführung des Nationalen-Waffenregister-Gesetzes (NWRG-Durchführungsverordnung - NWRG-DV) entspricht.

Entgelte / Kostenbeitrag

Für die hoheitlichen Betriebsleistungen im Personenstandswesen werden folgende Entgelte im Jahr erhoben.

- | | | |
|----|---|-----------------------|
| a) | für das elektronische Personenstandsregister | 0,30 € je Einwohner |
| b) | den elektronischen Mitteilungsdienst | 0,04 € je Einwohner |
| c) | den Hostingbetrieb des Fachverfahrens Autista | 0,147 € je Einwohner. |

Ergänzungen zur Ziffer c)

Kommunen mit mehr als 50.000 Einwohnern werden im Rahmen der Entgeltabrechnung nur die Kosten für 50.000 Einwohner berechnet.

Für die Arbeitsplätze im Hostingbetrieb von AutiSta gilt ferner:

Die Anzahl der im Angebotspreis enthaltenen Arbeitsplätze richtet sich nach der Einwohnerzahl. Hierbei wird folgende Regelung zugrunde gelegt:

Anzahl der im Entgelt für AutiSta enthaltenen Arbeitsplätze

Einwohnerzahl ³ am 31.12. des Vorjahres	Anzahl der enthaltenen Arbeitsplätze
<= 20.000	zwei
20.001 – 40.000	drei
40.001 – 50.000	vier
50.001 – 90.000	zehn
> 90.000	zwanzig

Weitere Arbeitsplätze werden je Arbeitsplatz einmalig mit 252,60 € berechnet.

Für den Betrieb des Fachverfahrens für das Waffenwesen werden folgende Entgelte erhoben.

Einmalbetrag: 500,00 € je Kommune
für die Einrichtung des Systems und die Datenübernahme

Laufende Entgelte:

Anzahl der teilnehmenden Behörden von bis	Preis je Arbeitsplatz pro Monat
36 – 25	65,00 €
24 – 20	95,00 €
19 – 15	118,00 €
14 – 10	144,00 €
9 – 5	245,00 €

Preisanpassungen

ZIDKOR kalkuliert alle Entgelte unter den jeweils zum Kalkulationszeitpunkt bekannten Rahmenbedingungen. Sollten sich aufgrund von Preisanpassungen an Hard- und Softwarekomponenten oder aufgrund von Tarifierhöhungen Änderungen ergeben, die eine Anpassung der bisherigen Kalkulationsgrundlagen erfordern, so gilt folgendes:

Eine Anpassung der Entgelte kann erstmalig 12 Monate nach Abnahme des Gesamtsystems, weitere Anpassungen frühestens jeweils 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Anpassung angekündigt werden. Eine Anpassung wird drei Monate nach der Ankündigung wirksam. Eine Erhöhung hat angemessen und marktüblich zu sein.

Alle in diesem Leistungsverzeichnis genannten Beträge gelten als Bruttobeträge ohne Umsatzsteuer. Sollte sich eine Umsatzsteuerpflicht für diese übertragenen hoheitlichen Aufgaben ergeben, wird der ZIDKOR die entsprechende Umsatzsteuer an die Kommunen weiterberechnen.

³ Die Einwohnerzahl ergibt sich aus dem zentralen Integrationssystem EWOISneu. Diese wird jeweils zum 31.12. des Vorjahres aus den im Melderegister mit Haupt- und Nebenwohnsitz erfassten Personen ermittelt.